

**Anrechenbarkeit der Teuerungszulagen für die
Unfallversicherung der Arbeiter.**

Der Vorstand der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich hat in der Sitzung vom 26. November 1915 beschlossen, daß die den versicherten Arbeitern und Betriebsbeamten aus Anlaß der Teuerung seitens der Betriebsunternehmer gewährten Zulagen als Arbeitsverdienst anzusehen und ab 1. Juli 1915 der Berechnung des Unfallversicherungsbeitrages gleich dem Lohne und den Naturalbezügen zugrunde zu legen sind. — Diese Zulagen werden auch in die Berechnung des Arbeitsverdienstes verletzter Arbeiter und Betriebsbeamter einbezogen.

Übersteigt der Jahresarbeitsverdienst eines Versicherten zufolge Einrechnung dieser Zulagen den Betrag von 2400 K, so sind für den Betreffenden nur 2400 K für das Jahr anrechenbar. (A.-U.-V.-A. für N.-Ö. Pr.-Nr. 134815.)